wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 4. November 2026

2026/257 8.02.01 Allgemeines
TPPK 2027 Aktualisierung Preisblätter

Beschluss Stadtrat

1. Die aktualisierten Preise und Anpassungen für die folgenden Dienstleistungen der Stadtwerke auf den verschiedenen Preisblättern, gültig ab 1. Januar 2027, werden genehmigt.

   Preisblätter mit Anpassungen per 1. Januar 2027:

   a) Preisblatt vZEV
   b) Preisblatt E-Mobilität
   c) Preisblatt Smart EVG
   d) Preisblatt LEG
   e) Preisblätter Netzanschlussbeitrag (NAB) Wasser, Strom, Gas
   f) Preisblatt Stilllegung Netzanschluss Gas
   g) Anhang AGB Gebühren und Fristen

   Folgende Preisblätter werden per 1. Januar 2027 nicht angepasst und gelten unverändert weiter:

   h) Preisblatt Regiearbeiten
   i) Preisblatt Dienstleistungen Strom
   j) Preisblatt Dienstleistungen Wasser
   k) Preisblatt Montage/Demontage Mess- und Steuergeräte Gas
   l) Preisblatt Montage/Demontage Mess- und Steuergeräte Strom
   m) Preisblatt Montage/Demontage Messgeräte Wasser
   n) Preisblatt Temporäranschluss Strom
   o) Preisblatt Temporäranschluss Wasser
   p) Preisblatt Zusätzliche Messdatenlieferung
   q) Nutzungsvereinbarung WebGIS der Stadtwerke Wetzikon

2. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation inkl. Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.

3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

4. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Leiter Stadtwerke
   – Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das Dienstleistungsangebot der Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) wird regelmässig auf Markttauglichkeit, Konkurrenzfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und markttechnischen Fit innerhalb der gesamten Angebotspalette der Stadtwerke geprüft und bei Bedarf angepasst. Neue Gegebenheiten am Markt und die Optimierung des Angebots führten zum hier beantragten Handlungsbedarf.

Obwohl die Preisbildung bei Marktleistungen der Stadtwerke grundsätzlich nach Angebot und Nachfrage im freien Markt erfolgen, sind die im Antrag aufgeführten Preise an gewisse Voraussetzungen wie volle Kostendeckung, Sicherstellung einer marktüblichen Nettomarge und Verbot der Quersubventionierung durch Erträge aus den regulierten Bereichen gebunden. Die Aufwendungen und Erträge der von den Stadtwerken erbrachten Marktdienstleistungen werden in der Erfolgsrechnung und Bilanz transparent und gesondert ausgewiesen. Im Weiteren müssen die von den Stadtwerken erbrachten Marktdienstleistungen im Zusammenhang mit ihrem Versorgungsauftrag gemäss der Eigentümerstrategie vom 29. Mai 2013 bzw. gemäss Anpassung der Eigentümerstrategie vom 2. Oktober 2019 (SRB 2019/187) in Verbindung stehen. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, Marktleistungen anzubieten.

Die Anpassungen am Dienstleistungsangebot werden hier aufgeführt und die Preiselemente zur Genehmigung vorgelegt. Die Preise sind, soweit beurteilbar, marktgerecht.

Die angepassten Preise, Preiselemente und Konditionen gelten ab dem 1. Januar 2027.

Die wesentlichen Anpassungen am Dienstleistungsangebot sind wie folgt (blau gekennzeichnet) aufgeführt. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (MWST).

a) Preisblatt vZEV (virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Strom)

Neu werden monatliche Gebühren für die virtuelle Messung verrechnet. Gemäss Praxis der ElCom sind die Einmalkosten zu solidarisieren, während die wiederkehrenden Kosten der virtuellen Bildung eines Messwerts über regelmässige Gebühren zu verrechnen sind (virtuelle Messung).

Preisblatt vZEV	**Preis pro Einheit aktuell exkl. MWST**	**Preis pro Einheit ab 01.01.2027 exkl. MWST**
~~**Einmalige Kosten vZEV**~~ ~~Einrichtungskosten des virtuellen Messpunkts~~ *=> entfällt*	CHF 500.00	-
~~**Mutationskosten***~~ ~~*Mutation: Systemanpassung nach Einrichtung z. B. Eintreten von weiteren Teilnehmenden~~ *=> entfällt*	CHF 110.00	-
Messtarif pro Zähler *=> Präzisierung*	-	gemäss Tarifblatt S-Standard
Messtarif pro virtuelle Messung *=> neu Position*	-	gemäss Tarifblatt S-Standard

b) Preisblatt E-Mobilität im Mehrfamilienhaus (Strom)

Neu werden monatliche Gebühren für die virtuelle Messung verrechnet. Gemäss Praxis der ElCom sind die Einmalkosten zu solidarisieren, während die wiederkehrenden Kosten der virtuellen Bildung eines Messwerts über regelmässige Gebühren zu verrechnen sind (virtuelle Messung).

Preisblatt E-Mobilität im Mehrfamilienhaus	**Preis pro Einheit aktuell exkl. MWST**	**Preis pro Einheit ab 01.01.2027 exkl. MWST**
Einmalige Kosten E-Mobilität im MFH für Eigentümerschaft *=> Präzisierung*	CHF 380.00	CHF 380.00
Regelmässige Kosten pro Nutzerin/Nutzer *=> Präzisierung, Messung wird zu separater Position*	CHF 9.6 pro Monat	CHF 7.10 pro Monat und Nutzer
Messtarif pro virtuelle Messung *=> neu Position*	-	gemäss Tarifblatt S-Standard

c) Preisblatt Smart EVG (Eigenverbrauchsgemeinschaften Strom)

Gemäss Mantelerlass tragen die Produzenten neu die Kosten ihrer Messung. Neu werden monatliche Gebühren für die virtuelle Messung verrechnet. Gemäss Praxis der ElCom sind die Einmalkosten zu solidarisieren, während die wiederkehrenden Kosten der virtuellen Bildung eines Messwerts über regelmässige Gebühren zu verrechnen sind (virtuelle Messung).

Preisblatt Smart EVG	**Preis pro Einheit aktuell exkl. MWST**	**Preis pro Einheit ab 01.01.2027 exkl. MWST**
Messtarif Produktionsmessung *=> neu Position, neu tragen die Produzenten ihre Messkosten*	-	gemäss Tarifblatt S-Standard
Messtarif pro virtuelle Messung *=> neu Position*	-	gemäss Tarifblatt S-Standard

d) Preisblatt LEG (lokale Elektrizitätsgemeinschaft Strom)

Neu werden monatliche Gebühren für die virtuelle Messung verrechnet. Gemäss Praxis der ElCom sind die Einmalkosten zu solidarisieren, während die wiederkehrenden Kosten der virtuellen Bildung eines Messwerts über regelmässige Gebühren zu verrechnen sind (virtuelle Messung).

Preisblatt LEG	**Preis pro Einheit aktuell exkl. MWST**	**Preis pro Einheit ab 01.01.2027 exkl. MWST**
~~**Einmalige Kosten LEG**~~ ~~Einrichtungskosten des virtuellen Messpunkts~~ *=> entfällt*	CHF 500.00	-
~~**Mutationskosten***~~ ~~*Mutation: Systemanpassung nach Einrichtung z. B. Eintreten von weiteren Teilnehmenden~~ *=> entfällt*	CHF 110.00	-
Messtarif pro virtuelle Messung *=> neue Position*	-	gemäss Tarifblatt S-Standard

e) Preisblätter Netzanschlussbeitrag (NAB) Wasser, Strom, Gas

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren erfordern folgende Anpassung der Bedingungen:

Preisblätter Netzanschlussbeitrag (NAB) Wasser, Strom, Gas	**Präzisierung der Bedingungen gültig ab 01.01.2027**
Weitere Bestimmungen *=> Präzisierung und Handhabung Kostenfolgen*	~~Die Stadtwerke Wetzikon erstellen eine Offerte erst nach Bewilligung der Installationsanzeige.~~ Die Leistungsangaben seitens Bestellerinnen/Besteller sind korrekt anzugeben und gelten als verbindlich. Nachträgliche Änderungen mit Kostenfolge werden den Bestellerinnen/Bestellern weiterverrechnet.

f) Preisblatt Stilllegung Netzanschluss Gas

Die Erfahrungen aus den ersten Jahren erfordern folgende Präzisierungen und Ergänzungen der Bedingungen:

Preisblatt Stilllegung Netzanschluss Gas	**Präzisierung der Bedingungen gültig ab 01.01.2027**
Leistungsübersicht *=> Präzisierung bzw. Ergänzende Bestimmungen*	Es handelt sich um eine Pauschale. Die Pauschale deckt einen Teil der Stilllegungskosten und entspricht nicht den tatsächlichen Kosten. Können mehrere Netzanschlüsse Gas gleichzeitig an einem Verknüpfungspunkt stillgelegt werden, teilt sich die Pauschale auf die Anzahl Anschlüsse auf. Sollte eine Stilllegung des Netzanschlusses Gas in Kombination mit der Sanierung weiterer Werkleitungen der Stadtwerke Wetzikon erfolgen, entsteht daraus kein Anrecht auf eine Reduktion der Pauschale. Der Rückbau des Netzanschlusses Gas in Kombination mit einem Abbruch/Neubau der Immobilie wird stets nach Aufwand verrechnet. Die Stadtwerke Wetzikon bestimmen den Punkt, an dem der Netzanschluss Gas abgetrennt wird.

g) Anhang AGB Gebühren und Fristen

Vorgang	**AGB-Referenz**	**Frist**
Wiederaufnahme der Lieferung nach Bezahlung sämtlicher Forderungen gegenüber den Stadtwerken Wetzikon. *=> Präzisierung*	Art. 22.6	1 Arbeitstag Die Aktivierung erfolgt ausschliesslich zu den publizierten Öffnungszeiten der Stadtwerke Wetzikon.
Kündigung der Rücklieferung an die Stadtwerke Wetzikon *=> das "Reglement über die Rückspeisung elektrischer Energie" wird ausser Kraft gesetzt und durch ein Merkblatt mit Verweis auf die jeweils geltende Gesetzgebung ersetzt; Frist an neue Gegebenheiten angepasst*	~~Reglement~~ Merkblatt Abnahmevergütung Strom per 1. Januar 2027	Mindestens ~~7~~ 10 Arbeitstage vor Beendigung der Lieferung.

Vorgang	AGB-Referenz	Frist
Wiederaufnahme der Rücklieferung an die Stadtwerke Wetzikon *=> Wechsel des Verweises vom heutigen Reglement auf das neue Merkblatt*	Merkblatt Abnahmevergütung Strom per 1. Januar 2027	Auf Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat
Einrichtung der Smart EVG *=> Anpassung der Einrichtungsfrist aufgrund neuer Energiegemeinschaftsmodellen*	DL-Vertrag Smart EVG	~~1 Monat~~ 3 Monate nach Unterzeichnung auf Anfang Monat in Kraft
Mutationen der Smart EVG *=> Angleichung an obige Bestimmung*	DL-Vertrag Smart EVG	~~Mindestens 1 Monat vor dem Ausführungszeitpunkt~~ 3 Monate nach Unterzeichnung auf Anfang Monat in Kraft
~~Untersagung der Weiternutzung der eigenen Flexibilität im Stromverbrauch durch die Stadtwerke Wetzikon~~ *=> obsolet geworden aufgrund des Mantelerlasses*	~~StromVV (734.71)~~	~~Mindestens 3 Monate per Ende eines Kalenderjahres~~
~~Messung der Energielieferung von Erzeugungsanlagen mit gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht~~ *=> obsolet geworden aufgrund des Mantelerlasses und wird in diesem Anhang nicht mehr aufgeführt*	~~Art. 41.2~~	~~Gebührenfrei~~
~~Messung der Energielieferung von Erzeugungsanlagen ohne gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht~~ *=> obsolet geworden aufgrund des Mantelerlasses und wird in diesem Anhang nicht mehr aufgeführt*	~~Art. 41.2~~	~~gemäss Grundpreis Tarif S-100~~

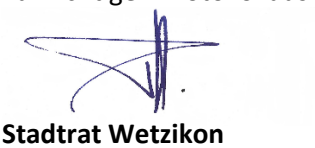
Erwägungen

Marktdienstleistungen der Stadtwerke sind stets auf ihre Markttauglichkeit, Konkurrenzfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und marktechnischen Fit innerhalb der gesamten Angebotspalette zu prüfen. Obwohl sich die Preisbildung für Marktleistungen der Stadtwerke grundsätzlich an Angebot und Nachfrage auf dem freien Markt orientiert, erfüllen die hier beantragten Preise die geforderten Bedingungen, d. h. Vollkostendeckung, Gewährleistung einer marktgerechten Nettomarge und Verbot der Quersubventionierung durch Einnahmen aus den regulierten Bereichen. Darüber hinaus sind Preise, soweit beurteilbar, marktgerecht.

Die aktualisierten bzw. neuen Preise per 1. Januar 2027 wurden von der Geschäftsleitung der Stadtwerke am 8. Oktober 2026 zuhanden der Werkkommission für deren Sitzung vom 20. Oktober 2026 verabschiedet.

Für die Genehmigung von Tarifen und Preisen ist der Stadtrat gemäss Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Geschäftsreglement des Stadtrates auf Antrag der Werkkommission.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin